
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: AWB/439/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfall- wirtschaftsbetriebes	20.09.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Auswirkungen des BEHG auf die Kosten der Abfalwirtschaft ab 2023

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss nimmt den Sachbericht zu Kenntnis.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Am 01.01.2021 ist in Deutschland – als Ergänzung zum europäischen Emissionshandel (EU-ETS) – der nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS) gestartet, mit dem ein CO₂-Preis für Emissionen aus den Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt wurde. Rechtsgrundlage ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie eine Reihe von Rechtsverordnungen, die die Einzelheiten der Abwicklung des nEHS regeln.

Ab dem 1. Januar 2023 sollen nun aufgrund eines Gutachtens aus dem März 2022 zu den „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ auch die Müllverbrennungsanlagen in den Emissionshandel einbezogen werden. Dieses Gutachten wiederum ist Ausfluss einer Entschließung des Deutschen Bundestages aus Oktober 2020, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, mögliche Auswirkungen zu untersuchen und sachgerechte Durchführungsregelungen einer etwaigen CO₂-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung zu erarbeiten.

Die CO₂-Bepreisung von Abfällen würde dann allerdings zu deutlich steigenden Abfallgebühren führen und nun prinzipiell zu steigenden Kosten in der Abfallwirtschaft, ohne dass ein solcher Schritt grundlegend eine Lenkungswirkung dahingehend entfalten kann, fossile CO₂-Emissionen aus der Abfallentsorgung zu reduzieren.

Das Bundeskabinett hat nun Anfang Juli die Gesetzesänderung beschlossen und einen entsprechenden Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Der Landkreis Ahrweiler entsorgt seine Restabfälle aus privaten Haushalten über den Zweckverband REK in der MVA Bonn und die Restabfälle der Gewerbebetriebe über den Entsorgungsvertrag mit der Fa. EEW in der Verbrennungsanlage in Neunkirchen im Saarland.

Wir rechnen im Falle der Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat für beide Entsorgungsalternativen mit einer Weitergabe der höheren Kosten an den Landkreis Ahrweiler, die wir nicht kompensieren werden können. Im Falle einer Erhöhung des Verbrennungspreises um 20 € z.B. (das wären ca. 15 %) müssten die Leerungsgebühren einer Haushaltrestmülltonne dementsprechend angehoben werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung einhalten zu können.

Allerdings ist es für die Bürger:innen im Kreis grundsätzlich möglich die Kostensteigerung durch bessere Sortierung des Restmülls auszugleichen, da die Leerungskosten ja pro Leerung einer Restmülltonnen erhoben werden. Die durchschnittlichen Leerungszahlen einer 80-Liter-Restmülltonne lagen im letzten Jahr bei fast 9 Leerungen pro Jahr im Durchschnitt. Auch eine verstärkte Nutzung der Biotonne z.B. für aktuelle Eigenkompostierer-Haushalte ist eine gute Alternative.

Der AWB wird zur Wintersitzung eine entsprechende Beschlussvorlage zur Satzungsänderung für den Fall einer Beschlussfassung des Gesetzes vorbereiten.

Werkleiter

Anlagen zur Vorlage:
EUWID-Artikel vom 13.07.2022